

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Sternberg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.12.2021 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

	von bisher EUR	auf EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	9.219.400	10.295.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.258.900	10.521.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-85.000	1.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	8.780.900	9.623.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	9.568.400	9.797.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-450.500	-1.461.400
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	363.200	1.070.400
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.000	1.366.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	229.200	-2.394.000

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt: 800.000 unverändert

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 320 v.H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 400 v.H.	unverändert
2. Gewerbesteuer		
	von bisher 350 v.H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im 1. Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt
von bisher 69,28 Vollzeitäquivalente (VzÄ) unverändert-

§ 7 Weitere Vorschriften

Weitere Vorschriften nach § 45 KV M-V Absatz 3 möglich.

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleibt unberührt,
- b. sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- c. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- d. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 KV M-V sind Beträge von mehr als 100.000 €.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Stadtvertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Stadt festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen

- DK 0001 die Personalaufwendungen
- DK 0002 die Aufwendungen für die Unterhaltung des Vermögens (ohne Straßen)
- DK 0003 die Aufwendungen für die Bewirtschaftung bebaute Grundstücke (einschließl. Beleuchtung, Parkplätze)
- DK 0005 die Versicherungen
- DK 0009 die Abschreibungen
- DK 0010 Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste Aufwendungen
- DK 0020 Teilhaushalt 1 Schule, Soziales, Kultur Aufwendungen
- DK 0030 Teilhaushalt 2 zentrale Finanzleistungen
- DK 0031 UDK Mehrertrag Gewerbesteuer = Mehraufwand Gewerbesteuerumlage
- DK 0040 Teilhaushalt 4 Bürgeramt Aufwendungen
- DK 0042 Aufwendungen der Feuerwehr
- DK 0060 Teilhaushalt 5 Amt für Bau und Liegenschaften

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können

zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

7.3.5 Zweckgebundene Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit berechtigen zu zweckgebundenen Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes nach § 14 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern.

7.3.6 Die Planansätze im Produkt 11404.5238 und 11404.0112 dienen zur Deckung für Aufwendungen/Auszahlungen in nachfolgenden Produktsachkonten (EDV-Hard- und Software).
11104.5238,0112; 11401.0822, 5238,0112; 11405.5238,0112; 12210.5238,0112; 57500.5238,0112; 20100.5238,0112; 11601.5238,0112; 12201, 5238,0112; 12204, 5238, 0112; 12209.5238,0112; 12300.5238,0112; 35100, 5238,0112; 55300.5238,0112; 52100.5238,0112;

7.3.7 Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 12 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr.
Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Haushaltsvermerke zur Übertragbarkeit: 114050.5231, 365000.5231, 424030.5251, 424020.5231, 553060.5231 und 5233, 541000.5233, 542000.5233, 543000.5233, 544000.5233, 54500.5292 und 573040.5231,

7.6 Kreditaufnahmen und Umschuldungen

Die Entscheidung über die günstigste Kreditaufnahme oder Umschuldung trifft der Bürgermeister und die Kämmereramtseiterin.

§ 8 Wirtschaftsplan Stadtwerke

Für den Wirtschaftsplan der Stadtwerke werden festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan	2021	
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.728.000 EUR	unverändert
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.666.000 EUR	unverändert
	der Jahresgewinn	62.000 EUR	unverändert
	der Jahresverlust	0 EUR	unverändert
2.	im Finanzplan		
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	82.000 EUR	unverändert
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.065.000 EUR	unverändert
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	-84.000 EUR	unverändert
	der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes auf	-1.067.000 EUR	unverändert
3.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen auf	0 EUR	unverändert
	- davon Umschuldungen		
	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR	unverändert
	der Höchstbetrag aller Kredite zu Liquiditätssicherung auf festgesetzt.	8.000 EUR	unverändert
4.	Die Stellenübersicht weist 7,35 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.		unverändert
5.	Der Stand des Eigenkapitals		
	- betrug zum 31.12. des Vorjahres	9.909.000 EUR	unverändert
	- beträgt zum 31.12. des Vorjahres	9.964.000 EUR	unverändert
	- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	10.026.000 EUR	unverändert

Sternberg, den 21.12.2021

Taubenheim

Bürgermeister **Hinweis:**

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind mit Schreiben vom 07.12.2021 wie folgt bekanntgegeben worden:

„Der Darlehensgewährung an den Schulverband zur Sicherung der Finanzierung der Baumaßnahme der Sporthalle wird die Genehmigung gemäß § 57 Abs. 3 KV M-V erteilt.

Weitere genehmigungspflichtige Veranschlagungen sind nicht enthalten.“

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 23.12.2021 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom 03.01.2022 bis 11.01.2022 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 03847/444540 (Frau Toparkus) in der Verwaltung des Amtes Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1, 19406 Sternberg, Zimmer 24 einsehbar.